



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 246/2006

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
20 - Finanzen und Controlling
Produkt:
20.02.02 Beteiligungs-/Stiftungsverwaltung und -controlling

Datum:
27.11.2006

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Hauptausschuss	07.12.2006	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	14.12.2006	Entscheidung

Aufnahme der VR-Bank Westmünsterland e.G. als Gesellschafterin der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH/ Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussvorschlag:

1. Der Vertreter der Stadt Coesfeld in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH (WFG) wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der WFG für eine Teilung des Geschäftsanteils der Sparkasse Westmünsterland in zwei Anteile und für eine Übertragung eines dieser Anteile auf die VR-Bank Westmünsterland zu stimmen.
2. Die Stadt Coesfeld verzichtet auf ihr Vorkaufsrecht an dem Anteil.
3. Der Vertreter der Stadt Coesfeld in der Gesellschafterversammlung der WFG wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung für eine Änderung des Gesellschaftsvertrages in der Fassung der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage zu stimmen. Die Weisung gilt auch dann, wenn in der Gesellschafterversammlung eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages zur Abstimmung gestellt wird, die sich nur unerheblich vom Wortlaut der Anlage 1 unterscheidet oder sofern die Unterschiede die Interessen der Stadt Coesfeld nicht erheblich berühren.
4. Der Vertreter der Stadt Coesfeld in der Gesellschafterversammlung der WFG wird angewiesen, in einer oder mehreren weiteren Gesellschafterversammlungen für eine oder mehrere weitere Teilungen des Geschäftsanteils der Sparkasse Westmünsterland und für eine Übertragung dieser Anteile auf weitere Volks- und Raiffeisenbanken im Kreis Coesfeld zu stimmen. Der Vertreter der Stadt Coesfeld in der Gesellschafterversammlung der WFG wird zudem angewiesen, in der Gesellschafterversammlung für eine oder mehrere Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu stimmen, die der Aufnahme weiterer Volks- und Raiffeisenbanken im Kreis Coesfeld als Gesellschafterinnen der WFG dienen, insbesondere die Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf neun.

Finanzielle Auswirkungen:

Objektbezogene Einnahmen	Gesamtkosten Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch., Beiträge)	Eigenanteil	Jährliche Folgekosten

Für die Glättung der auf Euro lautenden Beträge der Geschäftsanteile ist eine einmalige Zahlung der Stadt Coesfeld auf ihre Stammeinlage von 8 Euro notwendig.

Sachverhalt:

Die Stadt Coesfeld ist an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH (WFG) beteiligt. Aufgrund der notariellen Verträge vom 4. Juli 1995 und 7. Februar 1996 stellt sich die Gesellschaftsstruktur zurzeit wie folgt dar:

Gesellschafter	Anteil	%
Kreis Coesfeld	67.490 EUR	66,0
Sparkasse Westmünsterland	25.565 EUR	25,0
Stadt Dülmen	1.840 EUR	1,8
Stadt Coesfeld	1.432 EUR	1,4
Stadt Lüdinghausen	1.023 EUR	1,0
Stadt bzw. Gemeinde: Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl u. Senden zu je 613,55 EUR	9.600 EUR	4,8
	102.258 EUR	100,0

Nachdem bereits in der Vergangenheit mehrfach darüber diskutiert worden ist, inwieweit auch eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Volks- und Raiffeisenbanken im Kreis Coesfeld an der WFG sinnvoll und möglich sein könnte, ist es nunmehr nach Gesprächen mit der VR-Bank Westmünsterland geplant, die VR-Bank Westmünsterland in den Gesellschafterkreis der WFG aufzunehmen.

Hierfür soll aus dem Anteil der Sparkasse Westmünsterland von 25 % ein Geschäftsanteil von 8,5 % an die VR-Bank Westmünsterland veräußert werden, so dass die Sparkasse Westmünsterland dann noch mit einem Anteil von 16,5 % an der Stammeinlage der WFG beteiligt wäre.

Diese Aufteilung ermöglicht zu einem späteren Zeitpunkt auch noch die Beteiligung anderer Volks- und Raiffeisenbanken im Kreis Coesfeld an der WFG, indem dann die Sparkasse Westmünsterland ihre Beteiligung auf 12,5 % und die VR-Bank Westmünsterland ihre Beteiligung auf 6,25 % reduzieren würden und die andere Volksbankengruppe eine Stammeinlage im Umfang von insgesamt 6,25 % erwerben würde.

Die Abdeckung von Fehlbeträgen der WFG, die bisher vom Kreis Coesfeld und der Sparkasse Westmünsterland vorgenommen wurde, soll in gleicher Höhe wie bisher erfolgen. Die VR-Bank Westmünsterland wird sich an der Fehlbetragsabdeckung mit zusätzlich jährlich 40.000 EUR beteiligen, so dass seitens der WFG die Projektarbeit wesentlich ausgeweitet werden kann. Später aufzunehmende Volksbanken müssten sich zusätzlich im gleichen Umfang wie die VR-Bank Westmünsterland an der Fehlbetragsabdeckung beteiligen.

Es ist beabsichtigt, den Aufsichtsrat um zwei weitere Mitglieder zu erweitern (von sechs auf acht), wobei die Sparkasse Westmünsterland ein zusätzliches Mitglied (dann zwei) und die VR-

Bank Westmünsterland ein Mitglied entsenden soll. Die weiteren Volksbanken würden bei einer späteren Aufnahme ebenfalls ein Mitglied entsenden, so dass dann sowohl die Sparkasse Westmünsterland als auch alle Volksbanken jeweils zwei Mitglieder im Aufsichtsrat stellen würden (dann insgesamt neun Aufsichtsratsmitglieder). Die kommunale Mehrheit im Aufsichtsrat (fünf Mitglieder) bleibt in jedem Fall sichergestellt.

Der Entwurf eines neuen Gesellschaftsvertrages, bei der über die vorgenannten Änderungen hinaus Neuregelungen aus der Reform der Kommunalverfassung berücksichtigt und Anpassungen der Stammkapitalanteile aufgrund der Euro-Umstellung durchgeführt wurden, ist als Anlage 1 beigefügt. Aus der beigefügten Anlage 2 ergeben sich die Hinweise zu den einzelnen Änderungen.

Gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe k letzter Halbsatz i. V. m. § 111 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) ist der Rat zuständig für die Entscheidung über den Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss auf eine Gesellschaft verliert oder vermindert.

Da mit der vorgesehenen Änderung in § 15 des Gesellschaftsvertragsentwurfes der Aufsichtsrat von sechs auf acht Mitglieder erweitert werden soll, ohne dass sich die Anzahl der Mitglieder der kreisangehörigen Kommunen (2 Mitglieder) erhöhen wird, verringert sich zumindest im Aufsichtsrat der Einfluss der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und damit der Stadt Coesfeld, so dass die Entscheidung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der WFG einer Weisung auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses bedarf.

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf eines neuen Gesellschaftsvertrages

Anlage 2 – Hinweise zu den einzelnen Änderungen